

An den  
Landrat des Kreises Düren  
Untere Jagdbehörde  
Bismarckstraße 16

52351 Düren

**(Anmeldeschluss 24.02.2023)**

Ich beantrage hiermit die Zulassung

- zur Jägerprüfung  
 zur eingeschränkten Jägerprüfung (zur Erlangung eines Falknerjagdscheins)  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zur Person gebe ich an:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n) und Beruf

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Geburtstag und Geburtsort/Kreis

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Ständiger Wohnsitz

\_\_\_\_\_  
gemeldet seit

\_\_\_\_\_  
Vorheriger Wohnsitz (Ort, Straße, Kreis, Land)

(Nur ausfüllen, wenn Sie weniger als ein Jahr am derzeit gemeldeten Wohnsitz wohnen!)

\_\_\_\_\_  
eventuell: Zweiter Wohnsitz (Ort, Straße, Kreis, Land)

Ich erkläre, dass Versagungsgründe im Sinne des § 17 BJJ (siehe Rückseite) nicht vorliegen.

- Ich bin nicht vorbestraft.  
 Ich bin vorbestraft - am \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
wegen \_\_\_\_\_  
 Gegen mich schwebt kein Ermittlungs-Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft.  
 Gegen mich schwebt ein Ermittlungs-Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft in \_\_\_\_\_  
wegen \_\_\_\_\_  
 Die Nachweise über die **sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe** (nicht  
älter als 1 Jahr), der **Schulung zur Kundigen Person** und ein **amtliches Führungszeugnis**  
(nicht älter als 6 Monate) füge ich bei.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von

- 220,00 € für die Jägerprüfung plus 30,00 € Zulassungsgebühr,  
 - 110,00 € für die eingeschränkte Jägerprüfung plus 30,00 € Zulassungsgebühr

habe ich am \_\_\_\_\_ auf das Konto der Kreiskasse Düren IBAN: DE 80 3955 0110  
0000 3562 12, SWIFT-BIC:SDUEDE33xxx bei der Sparkasse Düren unter Angabe des Verwen-  
dungszweckes " Jägerprüfung 2023 " überwiesen.

Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Es ist mir  
bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffen-  
der Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann und dass die von mir abge-  
legte Prüfung und ein mir darauf erteilter Jagdschein für ungültig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagd-  
schein eingezogen werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzl. Vertr.  
-Vater, Mutter bzw. Vormund –

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## § 17 BJG - Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
  1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
  2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
  3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
  4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000,- Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
  1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
  2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
  3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
  4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
  1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
  2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
  3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
  1. a) wegen eines Verbrechens,
  2. b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
  - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen Munition oder Sprengstoff,
  - d) wegen einer fahrlässigen Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,
  2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchst. d genannte Vorschrift verstoßen hat,
  3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
  4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.